

Vorsorgeauftrag / Patientenverfügung



Seiler Treuhand AG

Seestrasse 359

8038 Zürich

Tel. 044 485 43 85

Fax 044 485 43 80

info@seilertreuhand.ch

www.seilertreuhand.ch



Grundsatz

Das neue Erwachsenenschutzgesetz ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Seitdem sind Vorsorgeaufträge und Patientenverfügungen in der ganzen Schweiz einheitlich rechtsgültig. Sowohl mit dem Vorsorgeauftrag als auch mit einer Patientenverfügung können Sie verbindlich sicherstellen, dass auch in Fällen, in denen Sie selber nicht mehr urteilen können, nach Ihrem Willen verfahren wird. In beiden Dokumenten legen Sie fest, wer im Ernstfall Ihre Interessen wahrnehmen und wie dies geschehen soll. Eine Urteilsunfähigkeit liegt beispielsweise bei einer dauernden Bewusstlosigkeit oder bei Demenz vor.

Diese Dokumente stellen eine sinnvolle Ergänzung zu Ehevertrag / Konkubinatsvertrag und Testament / Erbvertrag dar.

Vorsorgeauftrag / Patientenverfügung

Wenn Sie für den Fall, dass Sie urteilsunfähig werden sollten, vorsorgen möchten, können Sie dies in unterschiedlicher Form tun. Ihr Vorsorgeauftrag und / oder ihre Patientenverfügung können entweder umfassend sein oder aber nur einzelne Bereiche betreffen, die Ihnen wichtig sind.

Dies können beispielsweise folgende Lebensbereiche sein:

- Medizinische und pflegerische Behandlung, Hilfe im Alltag
- Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten, Abschliessen oder Auflösen von Verträgen
- Verwaltung von Einkommen und Vermögen, z. B. Betreuung des Zahlungsverkehrs, Beantragen von Versicherungsleistungen, Liegenschaftsverwaltung
- Stellvertretung des Unternehmers, Sicherstellung der dauernden Handlungsfähigkeit und des Fortbestehens des Unternehmens

Die Patientenverfügung beschränkt sich in der Regel auf Fragen zur medizinischen und pflegerischen Behandlung. Um eine Patientenverfügung erstellen zu können genügt die Urteilsfähigkeit.

Besonders der Vorsorgeauftrag eignet sich dafür, einen oder mehrere dieser Bereiche abzudecken. Darin können auch spezifisch einzelne Aufgaben beschrieben und einer Person zugewiesen werden. Voraussetzung zur Erstellung eines Vorsorgeauftrages ist die Volljährigkeit und Urteilsfähigkeit. Beauftragten Personen können Weisungen für bestimmte Fälle erteilt werden.

Die Form der Dokumente

Eine Patientenverfügung muss schriftlich vorliegen sowie datiert und unterzeichnet sein. Sie können eine bestehende Vorlage ausfüllen und mit Ihrer Unterschrift und dem Datum versehen. Im Internet finden Sie Musterformulare für Patientenverfügungen, die Sie herunterladen oder bestellen können. Es empfiehlt sich diese ca. alle zwei Jahre durch anbringen des Datum und Ihrer Unterschrift zu aktualisieren.

Es gibt zwei Möglichkeiten, um einen **gültigen Vorsorgeauftrag** zu verfassen. Entweder Sie schreiben das **gesamte Dokument handschriftlich** nieder, inklusive Datierung und Unterschrift, oder Sie lassen das Dokument durch einen Notar **öffentlich beurkunden**. Gerne unterstützen wie Sie, Ihren Willen umfassend zu regeln und in der von Ihnen gewünschten Form festzuhalten.

Die Aufbewahrung

Sind Ihre Dokumente im Ernstfall nicht auffindbar, nützen weder ein Vorsorgeauftrag noch eine Patientenverfügung etwas. Darum ist es wichtig, dass der Aufbewahrungsort bekannt ist. Eine Patientenverfügung sollte beim Hausarzt und bei allfälligen Vertrauenspersonen hinterlegt sein. Sinnvoll ist es auch, eine Karte im Portemonnaie zu tragen mit dem Hinweis auf den Aufbewahrungsort Ihrer Patientenverfügung (Speicherung der Patientenverfügung auf die Visitenkarte ist durch Ihre Krankenkasse oder Ihren Arzt möglich).

Der Ort, an dem Sie Ihren Vorsorgeauftrag hinterlegen, können Sie beim Zivilstandesamt registrieren lassen (gegen Gebühr). Sinnvoll ist es auch, jener Person / jenen Personen eine Kopie abzugeben, die von Ihnen im Dokument als Ihr Vertreter oder Ihre Vertreter im Ernstfall benannt wird.

Auf Ihren Wunsch hin bewahren wir die Dokumente in unseren Räumen auf.

Die vertretungsberechtigten Personen

Sie können jede handlungsfähige Person über 18 Jahren zu Ihrer Vertreterin oder Ihrem Vertreter ernennen. Beim Vorsorgeauftrag ist es zudem möglich, eine juristische Person als vertretungsberechtigt anzugeben. Ihre Wahl kann für einzelne oder alle Bereiche auf eine Beratungsstelle wie Ihren Anwalt oder Ihren Treuhänder fallen. Sinnvoll ist es in jedem Fall, eine(n) Ersatzbeauftragte(n) zu bestimmen, falls die oder der Erstbevollmächtigte das Mandat nicht übernehmen kann oder will.

Die Kosten für Dienstleistungen berechnen sich nach dem Stundenaufwand und den in im Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Honorarsätzen.

Die Gültigkeit

Sowohl der Vorsorgeauftrag als auch die Patientenverfügung treten erst in Kraft, wenn eine Urteilsunfähigkeit festgestellt wird. Sollte dies kein anhaltender Zustand sein und Sie Ihre Urteilsfähigkeit wieder zurückzuerlangen, erlischt die aktuelle Gültigkeit beider Dokumente automatisch, sofern nichts Anderes in den Dokumenten steht.

Wenn weder Vorsorgeauftrag noch Patientenverfügung vorliegen

Sind Sie urteilsunfähig, hat in erster Linie diejenige Person das Vertretungsrecht, die im Vorsorgeauftrag oder in einer Patientenverfügung als solche bestimmt wurde. Gibt es weder eine solche Anordnung noch eine entsprechende Beistandschaft, haben Ehepartner und eingetragene Partner für bestimmte, im Gesetz festgelegte administrative Handlungen das gegenseitige Vertretungsrecht (ohne entsprechende Dokumente bestehen nur minimale Rechte für das Allernötigste und bereits das Recht die persönlich an Sie adressierte Post zu öffnen wird in Frage gestellt). Das gesetzliche Vertretungsrecht gilt aber nur, wenn die Partner tatsächlich zusammenleben oder sich regelmässig und persönlich Beistand leisten.

Wenn es um eine medizinische Entscheidung geht, sind gemäss Gesetz nach dem (Ehe-)Partner oder der (Ehe-)Partnerin auch die Kinder, Enkel, Eltern und die Geschwister vertretungsberechtigt. Muss in dringenden medizinischen Fällen rasch gehandelt werden, dürfen die Ärzte selber Entscheide fällen.

Haben Sie Fragen?

Gerne stehen wir Ihnen für alle Arten von Auskünften zur Verfügung und finden zusammen mit Ihnen individuelle Lösungen.

Links

Patientenverfügung der Schweizer Ärzte und Ärztinnen (FMH)

<https://www.fmh.ch/services/patientenverfuegung.html>